

man endlich die Gewißheit zu haben, daß das angekündigte Unternehmen dem längstgefühlten Bedürfnis auf durchaus befriedigende Weise abhelfen werde, Zweifel an dem Gelingen verlauteten von keiner Seite, denn man kannte die Firma Brockhaus und wußte, daß sie alles, was sie beginnt, auch gewissenhaft und aufs beste zu Ende führt. Andererseits aber bedauerte man, daß der Verlag eines solchen Nationalwerkes, um Anklang und Zutrauen in Rußland zu finden, von einer ausländischen Firma unternommen werden mußte. Man rechnete den Herausgebern nach, daß sie mindestens 200 000 Rubel daran verdienen würden, klagte, daß Ehre und Vorteil nicht nur einem Fremden, sondern sogar einem Deutschen zugute kämen, — wäre es ein Franzose, man würde sich leichter darüber trösten.

Daß ein solches Unternehmen daher auch seine Feinde und Gegner haben würde, war begreiflich; ihr Hauptvorwurf richtete sich gegen den ausländischen, namentlich gegen den deutschen Ursprung des russischen Werks und gegen den strengbegrenzten Plan desselben. Aber der Leiter des neuen Konversations-Lexikons entgegnete ihnen, daß zu einer großen, rein-russischen Encyklopädie weder die notwendigsten Vorarbeiten, noch auch die nicht zu entbehrenden geistigen Kräfte vorhanden seien und daß daher gegenwärtig einem Werke, wie sie es begehren, das nämliche Schicksal bevorstehen würde, wie allen seinen Vorgängern, welche stets mehr versprochen, als sie zu halten imstande waren, und die daran scheiterten, daß sie die Geduld und Opferfreudigkeit des Publikums zu sehr überschätzten. Das neue Konversations-Lexikon hat einen zwar beschränkteren, dafür aber auch ausführbareren Plan und ist außerdem eine schätzbare Vorarbeit für eine zukünftige große Encyklopädie, die vielleicht nach vielen Jahren zur Ausführung gelangen wird.

Es ist wohl anzunehmen, daß alle öffentlichen Bibliotheken in der ganzen Welt das neue russische Konversations-Lexikon anschaffen werden, denn es wird ihnen eben so unentbehrlich sein, wie die großen Encyklopädieen der übrigen Kulturvölker; Rußland nimmt gegenwärtig unter den Reichen der Erde einen so hervorragenden Platz ein, daß in keiner auf Vollständigkeit Anspruch machenden Bibliothek ein Werk wie dieses fehlen darf.

Schließlich möchten wir noch erwähnen, daß eine bisher unbekannte Firma A. Garbel & Co. in Moskau ein »Encyklopädisches Handwörterbuch« in 50 Lieferungen à 2—3 Bogen mit Karten und Illustrationen angekündigt und bereits begonnen hat. Dies Unternehmen, welches den geachteten Namen Brockhaus usurpiert, ist ein Plagiat, dem die Leipziger Firma durchaus fernsteht.

Dem deutschen Buchhandel und speziell der Firma F. A. Brockhaus gereicht es zur größten Ehre, ein solches Monumentalwerk im fremden Lande ins Leben gerufen zu haben; es ist dies ein neuer Beweis von der Ueberlegenheit unsrer intellektuellen und geschäftlichen Kräfte und deshalb heißen wir das russische Konversations-Lexikon von F. A. Brockhaus aufs herzlichste willkommen und wünschen ihm Ruhm, Gedeihen und Erfolg.

W. Hensel.

Bermischtes.

Schneiders Werk über Kaiser Wilhelm I. vor dem Appell-Gerichtshof zu Nancy. — Mit Bezug auf unsere Mitteilung in Nr. 168 d. Bl., betreffend eine Klage der Erben des verstorbenen Geheimen Hofrats Schneider in Berlin gegen die Firma Berger-Levrault & Cie. in Nancy wegen angeblich widerrechtlicher Uebersetzung des Schneider'schen Werkes »Aus dem Leben Kaiser Wilhelms«, ging uns von Herrn Otto Janke folgende ergänzende Mitteilung zu:

»Berlin, 15. August 1890.

Geehrte Redaktion!

Erst heute kommt mir die Nummer 168 vom 23. Juli d. J. Ihres Blattes zur Hand mit der Notiz über den Prozeß »Schneider'sche Erben c/a Berger-Levrault in Nancy«. So einfach, wie in dieser Notiz geschildert, daß die Töchter Schneiders, »wie es scheint, ohne genaue Kenntnis der einschlägigen Verträge« den Prozeß angestrengt hätten, liegt aber die Sache durchaus nicht. Im Gegenteil mußte seitens der Schneider'schen Erben, vertreten durch Schneiders Schwiegersohn, den

Ingenieur H. L. Green hier selbst, ein sehr eingehendes Studium des Kontraktes stattgefunden haben. Der Angelpunkt des Streites war nämlich folgender:

Der Wortlaut des zwischen der Firma Otto Janke und der Witwe des Geh. Hofrats Schneider abgeschlossenen Vertrages bestimmt im § 1: Frau Schneider zc. »überläßt das Verlagsrecht dieses Werkes in Buchform für den Preis von 30 000 M. bar für eine Auflage von 5000 Exemplaren in deutscher Sprache, sowie das Recht der Herausgabe dieses Buches in fremden Sprachen, beides für die Dauer —, an die Herren Kommerzienrat Georg Carl Otto Janke und Dr. philos. Gustav Janke, resp. deren Rechtsnachfolger, zur Herausgabe in der von ihnen betriebenen Verlagsbuchhandlung in Firma »Otto Janke« nach den unten folgenden Maßgaben.«

Nach dem Tode des Kaisers begann alsbald der Druck, und Herr Green las selbst die Korrektur des Werkes. Bei seinen häufigen Besuchen wurde ihm mitgeteilt, daß das Uebersetzungsrecht für Frankreich an die Firma Berger-Levrault in Nancy verkauft sei und weitere Unterhandlungen mit England, Italien zc. im Gange seien. Herr Green hörte das ruhig mit an. Sobald aber das Buch fertig war, kam er und meinte, die Firma Otto Janke habe gar kein Recht gehabt, das Uebersetzungsrecht zu verkaufen; denn nach dem Wortlaut des § 1 durfte sie zwar übersetzen, aber nur zum Vertriebe in ihrem eigenen Geschäft, also nur in Berlin. Darauf hingewiesen, daß dies doch absurd und gegen allen Geschäftsgebrauch sei, daß der Passus nur den Sinn gehabt habe, die Firma Janke und deren Inhaber zu verpflichten, das Werk nicht an einen anderen Verlag zu verkaufen, der der Frau Schneider vielleicht nicht genehm gewesen wäre, daß er, Green, das alles ja seit vielen Wochen gewußt habe und sein bisheriges Schweigen doch sehr sonderbar sei, bestand Herr Green auf seiner Ansicht. Rund abgewiesen schritt er zur Klage. Aber er verklagte nicht etwa die Firma Janke in Berlin, das hätte am Ende wenig Aussicht geboten, sondern die Firma Berger-Levrault in Nancy und verlangte von dieser die Kleinigkeit von 21 381 Fr. und 5000 Fr. Schaden-Ersatz, indem er behauptete, die französische Ausgabe sei als Nachdruck, resp. als neue Auflage zu betrachten und demgemäß nach einem anderen Paragraphen des Vertrages pro Exemplar mit 5 M. zu honorieren. So kam es, daß ein in Deutschland von Deutschen in deutscher Sprache verfaßter Vertrag der Beurteilung eines französischen Gerichtshofes unterstellt wurde. Und das Unglaubliche geschah: in erster Instanz obfiegten die Schneider'schen Erben, vertreten durch Herrn H. L. Green.

Hiergegen wurde die Berufung eingelegt, und eine Fülle von inzwischen der Firma Berger-Levrault durch Janke übergebenen Beweismaterials, das über die Beweggründe der Vertragsschließenden nicht den geringsten Zweifel übrig ließ, brachte den Green'schen Antrag zu Falle. Die Schneider'schen Erben wurden abgewiesen und zu allen Kosten verurteilt.

Der Vertrag war seiner Zeit, wie das bei dem Objekte natürlich war, sorgfältig hin und her überlegt, die Redaktion des Wortlautes geschah durch den Vertreter der Frau Schneider, den Justizrat Lewin, — und doch ließ er die Lücke offen, die Herr Green benutzte.

Was wohl der selige Schneider zu diesem Prozeß gesagt haben würde?

Als Nachspiel folgt nun ein Prozeß auf Schadenersatz gegen die Schneider'schen Erben, deren Vorgehen einen Weiterverkauf des Uebersetzungsrechtes unmöglich machte. Hierüber werde ich Ihnen seiner Zeit berichten.

Vom Postwesen. — Nach einer amtlichen Mitteilung werden bei Postpaketen nach England von den Absendern die Abschnitte der Postpaket-Adressen vielfach zu schriftlichen Mitteilungen benutzt, was nicht zulässig ist. In England werden nämlich die Paket-Adressen von den Postanstalten zurückgehalten, und es gelangen deshalb die erwähnten Mitteilungen niemals in die Hände der Empfänger, was dann Veranlassung zu Beschwerden und sonstigen Weiterungen giebt. Im eigenen Interesse möge das Publikum daher die Paket-Adressen nach England nicht zu schriftlichen Mitteilungen benutzen. (Vzgr. Btg.)

Casati's Reiseverl. — Der »Allgemeinen Zeitung« entnehmen wir die Mitteilung, daß die Buchner'sche Verlagsbuchhandlung in Bamberg das Verlagsrecht des erwarteten Werkes des italienischen Afrika-Reisenden Major Gaetano Casati, des Gefährten Emin Paschas, mit dem Uebersetzungsrecht in alle Sprachen der Welt erworben hat. Das Buch wird in allen Hauptsprachen erscheinen; der deutsche Titel wird lauten: »Zehn Jahre in der Äquatorialregion und die Rückkehr Emin Paschas«. Der erste Band soll bereits Ende Oktober zur Ausgabe gelangen.

Vom Schriftstellertag. — Auf dem am 17. d. M. in Breslau abgehaltenen deutschen Schriftstellertag waren etwa 350 Mitglieder anwesend. Robert Schweichel-Berlin erstattete den Rechenschaftsbericht und konstatierte den Aufschwung des literarischen Bureaus. Ein Antrag Keils auf Niederlegung einer Kommission behufs Ausarbeitung einer Verlagsordnung, welche den Reichsbehörden und dem Reichstage zu unterbreiten sei, wurde angenommen. Alsdann beschloß die Versammlung die Gründung einer Altersversorgungskasse.